

1 ANWENDUNGSZWECK UND DEFINITIONEN

Zweck dieses Merkblatts ist die technische Ausarbeitung und Beschreibung von erforderlichen Ausführungsdetails bei barrierefreien Übergängen zwischen Innen- und Außenbereichen im Wohnbau.

Für erforderliche Maßnahmen an der Fußbodenkonstruktion wird ausschließlich der Innenbereich behandelt.

Die Anwendung ist ausschließlich für definierte barrierefreie Übergänge, welche Anforderungen der einschlägigen Normen und Regelwerke wie z.B. die ÖNORM B 1600 bzw. die OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit erfüllen müssen.

Die Regelung welche Gebäudeteile barrierefrei gestaltet werden müssen obliegt den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

2 ZUTREFFENDE ANFORDERUNGEN

Nachfolgend werden die aus Sicht der Ersteller dieses Merkblatts die wichtigsten, zutreffenden Anforderungen für den Anwendungsbereich des gegenständlichen Merkblatts angeführt.

Auszug aus der Norm von Austrian Standards International; ÖNORM B 1600 Ausgabe: 2023-05-01 – Barrierefreies Bauen Planungsgrundlagen, Seite 21, Wien: Austrian Standards International, 2023.

7.1.3 Türschwellen, Türanschläge

Türschwellen und Niveauunterschiede sind zu vermeiden.

Erforderliche Türanschläge sowie Niveauunterschiede von Eingangstüren dürfen nicht größer als 2 cm sein und müssen gut überrollbar sein. Bei Türen, an die erhöhte Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz gestellt werden, darf der Türanschlag nicht größer als 3 cm sein.

Für technische Abdichtungen (z. B. Rauchdichtheit, Feuerschutz, Schallschutz, Wassereintritt, Zugluft u. dgl.) im Bodenbereich empfiehlt sich der Einsatz von Absenkabdichtungen oder ähnliche technische Lösungen, um so einen möglichst barrierefreien Übergang zu ermöglichen.

7.1.4 Anfahrbereich

An beiden Seiten von Türen sind Anfahrbereiche anzurichten und von etwaiger Möblierung freizuhalten.

Vor Drehflügeltüren muss im Bereich der Öffnungsfläche des Türblattes ein Anfahrbereich von mindestens 200 × 150 cm Seitenlänge vorgesehen werden. Gleichwertige Lösungen sind in Anhang C dargestellt. Auf der anderen Seite der Türe ist ein Anfahrbereich von mindestens 120 × 150 cm Seitenlänge ausreichend.



Verband österreichischer
Estrichhersteller

Eschenbachgasse 11
1010 Wien

office@estrichverband.at
www.estrichverband.at

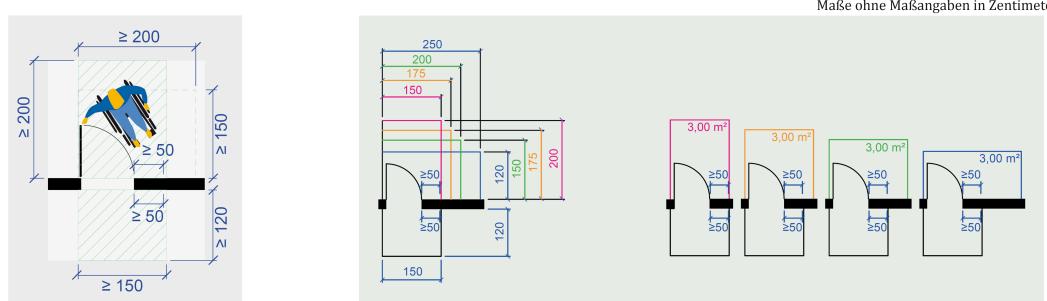
MERKBLATT 11.2

**Barrierefreie
Übergänge
zwischen Innen-
und Außenbereich
im Wohnbau**

Stand: Oktober 2025

Der seitliche Abstand des Anfahrbereiches muss an der Türdrückerseite (Schlossseite) gemessen mindestens 50 cm betragen.

Bei Schiebetüren ist auf beiden Seiten ein Anfahrbereich mit einem Mindestmaß von 120 cm Tiefe ausreichend. Für die Mindestbreite ist der seitliche Abstand des Anfahrbereiches bei geöffneter Tür als auch bei geschlossenem Türblatt an der Türdrückerseite (Schlossseite) von mindestens 50 cm maßgebend.



a) Anfahrbereiche bei Drehflügeltüren

Bild C.1 — Interpolation der Anfahrbereiche von Türen

Auszug aus der OIB-Richtlinie 4 – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Ausgabe: 05-2023

3.1.3 Schwellen und Türanschläge sind zu vermeiden. Erforderliche Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Abweichend davon dürfen folgende Türen höhere Schwellen und Türanschläge aufweisen:

- Türen zu Freibereichen wie Balkone, Terrassen, Loggien etc., wenn keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden.
- Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume)

7.3 Barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)

Bei barrierefreien Freibereichen, wie Balkonen, Terrassen oder Loggien, muss eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Bei zumindest einer Tür zu jedem Freibereich darf die Schwelle bzw. der Türanschlag beidseits 3 cm nicht übersteigen. Bei Wohnungen genügt es, wenn zumindest ein Freibereich diesen Anforderungen entspricht, wobei von der Abmessung der Bewegungsfläche abgewichen werden darf.

3 ANFORDERUNGEN AN DEN ESTRICH

Die Höhenlage der Estrichkonstruktion im Bereich des Türelements ist mit einer sogenannten Zwangshöhe¹ festzulegen. Diese soll sicherstellen, dass durch Toleranzen beim Einbau des Türelements und die damit verbundene Abweichung zum vorgegebenen Höhenbezugspunkt, die erforderliche lagerichtige Anschlusshöhe nicht gefährdet ist. Für diese Zwangshöhe¹ im Bereich des Türelements ist eine eigene Markierung, welche die fertige Fußbodenoberkante definiert, für den Estrichhersteller bereitzustellen. Ebenfalls ist ein sogenannter Passungsraum² zu definieren, wo die Höhenlage von der Markierung am Türelement, welche die Zwangshöhe¹ markiert, und dem Höhenbezugspunkt ausgeglichen werden kann.

¹ Zwangshöhe: Höhenlage ist in diesem Bereich zwingend erforderlich. Es wird daher diese Höhenlage im gegenständlichen Bereich berücksichtigt.

² Passungsraum: Definierter Bereich wo die Höhenlage der Zwangshöhe mit jener der vorgegebenen Höhenlage angeglichen wird.

Die nachfolgend angeführten Toleranzen für das Versetzen des Türelements sind einzuhalten, damit die auszugleichende Höhenlage so begrenzt wird, um die Einhaltung der erforderlichen Winkel-, Maß- und Ebenheitstoleranz sicherzustellen.

Zusätzlich ist für den Estrich eine Herstellungstoleranz zu berücksichtigen, die ein zusätzliches Vorhaltemaß von mindestens 2 mm erforderlich macht. Dieses Vorhaltemaß ist zu der geplanten Belagsdicke hinzuzurechnen.

Die zuvor genannten notwendigen Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren bzw. im Vorfeld vom Planer zu berücksichtigen und entsprechend in den Ausführungsplänen zu vermerken

4 ANFORDERUNGEN AN DEN OBERBODEN IM INNENBEREICH

4.1 Allgemeines

Der Oberboden muss im Bereich des barrierefreien Überganges eine genaue Höhenlage einhalten. Zum Erreichen dieser sind entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Diese Anpassungsmaßnahmen sind bei allen Oberböden so zu planen, dass die Einhaltung der erforderlichen Winkel-, Maß- und Ebenheitstoleranz sichergestellt ist. Der Passungsraum ist analog jenem der Estrichkonstruktion anzugeben. Die erforderliche Höhenlage (Oberkante) des jeweiligen Oberbodens ist im Bereich des barrierefreien Überganges (vorzugsweise am Türelement) geeignet zu kennzeichnen.

4.2 Beispiel Steinboden, keramischer Fliesenboden

Für Stein und Fliesenböden sind abhängig vom Format zusätzlich die erhöhten Ebenheitsanforderungen an den Untergrund (Estrich) zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, die über das Ausgleichen der Herstellungstoleranz beim Estrich hinausgehen. Daher sind bei maßgenauen Anschlüssen entsprechende Dicken für den Stein und Fliesenboden zu planen.

4.3 Beispiel Parkettboden

Bei Parkettböden ist ebenfalls mit erhöhten Ebenheitsanforderungen zu planen. Im barrierefreien Anschlussbereich sind entsprechende Anpassungsmaßnahmen zum Erreichen der lagegenauen Höhe zu berücksichtigen („Anspachtelung“).

5 ANFORDERUNGEN AN DEN EINBAU DES FENSTER- / TÜRELEMENTS

Für die Versetzarbeiten des Türelements ist ein Höhenbezugspunkt im Bereich des Türelements bauseits zur Verfügung zu stellen. Damit soll gewährleistet werden, dass die angegebenen Toleranzmaße eingehalten werden können.

Die fertige Fußbodenoberkante FFOK ist im Zuge der Planung des Einbaus zu definieren und festzulegen.

Bei allen barrierefreien Elementen muss der Planer den gesamten Fußbodenaufbau inklusive aller höhenrelevanten Bauteile (z.B. Unterbau, Estrich, Spachtelung, Kleber, Fußbodenbelag, Bodenschwelle, usw.) planen und vor Baubeginn fixieren.

Die Höhenbezugspunkte sind im Zuge der Errichtung des Rohbaus gemäß dem VÖEH-Merkblatt 4.3 – Höhenpunkte für den Meterriss herzustellen und mit sogenannten Meterrissplanketten oder ähnlichem auf Lebensdauer des Gebäudes zu kennzeichnen.

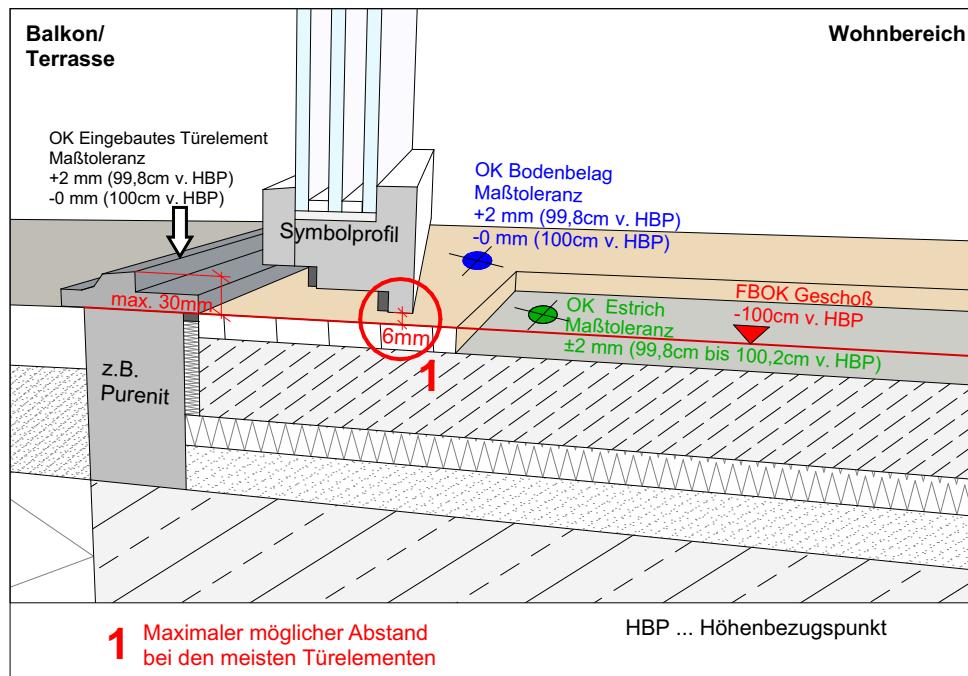
Folgende Vorgangsweise für die Markierung der Höhenbezugspunkte ist einzuhalten:

- Die Lage dieser Höhenersatzpunkte (Plaketten) sind im Ausführungsplan zu vermerken.
- Bei allen barrierefreien Fenster- und Türelementen sind diese Höhenersatzpunkte unmittelbar in der Maueröffnung anzubringen (siehe auch VÖEH-Merkblatt 4.3 – Höhenpunkte für den Meterriss)

6 TOLERANZEN – HÖHENLAGEN

Toleranzgrenzen der einzelnen Gewerke bei barrierefreien Übergängen:

GEWERK	TOLERANZGRENZE
Fensterbauer/Einbau Türen mit Bodenschwelle (gemessen am Höhenbezugspunkt bei der jeweiligen Öffnung)	+2/-0 mm (Stichmaß +99,8 cm / +-100 cm vom Höhenbezugspunkt)
Estrichhersteller	+2/-2 mm (Stichmaß +99,8 cm / +-100,2 cm vom Höhenbezugspunkt)
Belagshersteller (Fliesen, Parkett, usw.)	+2/-0 mm (Stichmaß +99,8 cm / +-100 cm vom Höhenbezugspunkt)



Quelle Skizze: VÖEH

Geplante Schwellenhöhe bei barrierefreien Übergängen:

Die Höhenlagen für die Fenster bzw. Türelemente sowie der angrenzenden Fußbodenkonstruktion sind so zu wählen, dass die theoretische Schwellenhöhe zwischen 28 mm und maximal 30 mm beträgt. Geringere geplante Schwellenhöhen sind aufgrund der erforderlichen Konstruktion der Fenster bzw. Türelemente und die damit entstehenden geringen Abstände von Unterkante Drehflügel zur Oberkante des fertigen Fußbodens meist nicht möglich. Bei zeit- und lastabhängigen Verformungen sowie zulässigen Setzungen der Fußbodenkonstruktion sind möglicherweise nachträgliche Anpassungsmaßnahmen erforderlich, die nicht als Mangel zu werten sind. Die Einhaltung der geplanten Schwellenhöhe ist bei der Abnahme des Gewerks maßgeblich.

Die erforderliche Schwellenhöhe beeinflusst letztendlich die Höhenlage der angrenzenden Oberböden an beiden Seiten.

7 SCHLUSSWORT

Zum Erreichen eines barrierefreien Übergangs, gemäß den derzeit gültigen Normen und Gesetzen, sind bei der Planung und bei der Ausführung entsprechende Schritte erforderlich. Das gegenständliche Merkblatt soll dabei unterstützen.

Für die Einhaltung der genauen Höhenlagen sind die vorgegebenen Höhenbezugspunkte entscheidend. Zu beachten ist das VÖEH-Merkblatt 4.3 – Höhenpunkte für den Meterriss.

Nur der entsprechende Fokus im Zuge der Planung und letztendlich auch in der Ausführung auf diese barrierefreien Übergänge, kann die durchaus vorhandene Problematik mit diesen Übergängen entsprechend lösen.

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt wurde vom Verband österreichischer Estrichhersteller in Zusammenarbeit mit nachstehend angeführten Innungen/Verbänden erstellt: ARGE der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden, BG Steinmetze (WKO), Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker (WKO), Bundesinnung Tischler und Holzgestalter (WKO), Österreichischer Fliesenverband, Verein Plattform Fenster Österreich.

Inhalte ohne Gewähr, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Im Merkblatt befinden sich urheberrechtlich geschützte Inhalte, eine Verbreitung dieser Inhalte ist nur dem VÖEH gestattet.